



An das
Bundesministerium für Finanzen
z. Hd. Frau Mag. Bernadette Gierlinger
Himmelpfortgasse 4-8
A-1010 WIEN

Elektronisch:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 16. Juli 2008
Dr. Seitz/Sst/KapMarktStG_2008.doc

Stellungnahme zum Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008
BMF-010000/0014-VI/1/2008

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

die Industriellenvereinigung bedauert, dass die Veränderungen der politischen Verhältnisse der letzten Tage eine Behandlung des Begutachtungsentwurfs im Ministerrat offenbar nicht mehr zulässt. Wir erlauben uns dennoch, auf die Dringlichkeit dieses für den Unternehmensstandort wichtigen Themas hinzuweisen und auf eine möglichst rasche politische Umsetzung zu appellieren.

Die positiven Wirkungen für Unternehmen, denen Private Equity-Finanzierungen zur Verfügung gestellt werden, sind durch Studien bewiesen, ebenso jedoch auch der Rückstand Österreichs in diesem Bereich im Verhältnis zu anderen OECD- und EU-Mitgliedstaaten. Die IV hat es daher immer befürwortet, in Österreich gesicherte rechtliche Rahmenbedingungen für Private Equity zu schaffen.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf könnte aus unserer Sicht die Abwanderung von Private Equity-Fonds in Länder, die attraktivere rechtliche Rahmenbedingungen bieten, hintan gehalten werden. Wenngleich der vorliegende Entwurf grundsätzlich positiv zu beurteilen ist, scheinen die vorgeschlagenen Bestimmungen in einigen Details doch verbesserungswürdig, um im Vergleich zu anderen Standorten wettbewerbsfähig zu sein.

✉ Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien, Österreich

☎ +43 1 71135-0

🖨 +43 1 71135-2910

✉ iv.office@iv-net.at

🌐 www.iv-net.at

A Member of the Confederation
of European Business

BUSINESS EUROPE

Zum Vorblatt

Im Rahmen der Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen werden Aussagen zu Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer getroffen. U.E. kann es sich dabei jedoch nur um rechnerische, nicht jedoch um tatsächliche Mindereinnahmen handeln. Denn wenn in Österreich keine international vergleichbaren attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, würde ein Großteil der von dem Gesetzesentwurf umfassten Finanzierungsmöglichkeiten nicht von Österreich aus getätigt sondern von anderen Ländern, so dass Österreich auf Grund der vorgeschlagenen steuerlichen Bestimmungen effektiv keine Steuereinnahmen verloren gehen. Im Gegenteil, da zusätzliche Wertschöpfung im Inland anfällt, sollte zusätzliches Steueraufkommen induziert werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen ist anzumerken, dass auf Grund der doch sehr umfangreichen Transparenzregelungen (Veröffentlichungspflichten, Informationsdokument, Jahresabschluss) für die Investmentgesellschaften sehr wohl neue Verwaltungslasten entstehen, die entsprechend der Standardkostenmodell-Richtlinie zu dokumentieren wären.

Zu den Gesetzesbestimmungen im Einzelnen:

Zu Artikel I - Investmentgesellschaftengesetz

Zu § 1 Z 4 (Anlagezwecke):

Die Umschreibung der Zwecke für den Beteiligungserwerb erscheint für die Praxis zu eng, da zum Geschäftsbereich der bestehenden Gesellschaften in der Praxis gerade auch die Finanzierung von Unternehmensnachfolge gehört, wozu auch ein Management by out zählt. Gerade durch dieses Instrument wird immer wieder der Gang an die Börse vorbereitet.

Der letzte Satz müsste präzisiert werden. Gemeint ist offenbar, dass der primäre Geschäftszweck nicht das Halten und Veräußern von Beteiligungen sein darf. Andernfalls wären Konzernspitzen bzw. Konzern-Zwischengesellschaften von der Veranlagung ausgeschlossen, da es bei größeren Konzernen immer wieder zu Beteiligungsveränderungen kommt.

Zu § 8 (Depotbank):

Eine Verwahrung der Beteiligungen nach Abs. 1 wäre für GmbH-Anteile und KG-Anteile nicht vorstellbar, da diese nicht verbrieft werden können.

In Absatz 3 werden der Depotbank Aufgaben übertragen, die sie aus rechtlichen wie faktischen Gründen nicht wahrnehmen kann. Dies betrifft sowohl die Ziffer 1, nämlich dafür zu sorgen, dass der Zeichnungspreis innerhalb einer bestimmten Frist eingeht, wie auch die Ziffer 3, dafür zu sorgen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Nachdem die Depotbank keinerlei Einflussmöglichkeit auf die Investmentgesellschaft hat und haben kann, sind dies Verpflichtungen, deren Erfüllung geradezu unmöglich ist.

Zu § 11 (Transparenz) und § 12 (Informationsdokument):

Grundsätzlich ist dem Ansatz zuzustimmen, für den Anleger größtmögliche Transparenz zu schaffen und im Gegenzug auf eine staatliche Aufsicht zu verzichten.

In § 12 Abs. 3 ist unklar, auf welche Gesellschaft sich die „Ausgabe oder Veräußerung“ von Anteilen jeweils bezieht. Die Ausgabe von Anteilen bezieht sich wohl auf die Investmentgesellschaft selbst, veräußert werden kann folglich nur eine Beteiligung nach § 1 Z 5.

Zum Informationsdokument stellt sich die Frage, ob der Inhalt gemäß Anlage A nicht überschießend ist und reduziert werden könnte, vor allem wenn man die vorgeschlagenen Regelungen mit den Veröffentlichungspflichten von börsennotierten Unternehmen vergleicht. Überdies erscheint die Veröffentlichung jeweils zum Quartalsende ausreichend, zusätzliche Veröffentlichungen sind entbehrlich.

Zu § 22 (Vollzugsklausel):

Im Hinblick auf die in den §§ 17 und 18, die von den Bezirksverwaltungsbehörden zu vollziehen sind, müsste in die Vollzugsklausel wohl auch der Bundesminister für Inneres aufgenommen werden.

Zu einigen Angabeverpflichtungen im Informationsdokument (Anlage A):Zu 7.1.:

Wir gehen davon aus, dass nur solche Eckdaten für das investierte Unternehmen anzugeben sind, welche dieses auch auf Grund der Veröffentlichungspflichten im Rahmen des eigenen Jahresabschlusses anzugeben hat. Andernfalls käme es zu einer Verschärfung der Veröffentlichungspflichten nach UGB und zu Wettbewerbsnachteilen im Verhältnis zu Konkurrenten.

Zu 8.4.:

Welche Angaben bei diesem Punkt zu machen sind, ist unklar.

Zu 9.1. lit d:

Auf Grund der in Österreich geltenden Unschuldsvermutung entspricht eine Angabe schon zu öffentlichen Anschuldigungen wohl nicht dem österreichischen Rechtsverständnis.

Zu 9.2.:

In lit b wird ein in Österreich bislang nicht verwendeter Begriff des „oberen Managements“ verwendet. Akzeptabel wäre der Begriff des „leitenden Angestellten“, wie er im Arbeitsverfassungsgesetz verwendet wird.

Zu 11.3.:

Hier wird ein ebenfalls dem österreichischen Recht nicht geläufiger Begriff „Audit-Ausschuss“ verwendet. Es sollte besser der Begriff „Prüfungsausschuss“ des österreichischen Aktiengesetzes verwendet werden.

Zu 11.4.:

Im neuen § 243b UGB wird künftig für Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Corporate Governance Bericht gesetzlich geregelt. Damit erscheint Punkt 11.4. entbehrlich, zumal sich der österreichische Corporate Governance Kodex nur an börsennotierte Gesellschaften wendet. Insofern erscheint auch die Wortwahl „*Corporate-Governance-Regelung*“ verfehlt.

Zu 13.1.:

Nach dem österreichischen Börsegesetz sind für die Informationen über Beteiligungen 5 %-Schritte vorgeschrieben, in Diskussion ist eine Reduktion auf 3 %-Schritte. Daher sollte auch hier der geltende gesetzliche Prozentsatz vorgesehen werden.

Zu 13.2.:

Diese Angabe erscheint entbehrlich, da es in Österreich keine Mehrfachstimmrechte gibt.

Zu 13.3. und 4.:

Hier sollten die Begriffe des österreichischen Übernahmegesetzes verwendet werden wie „*kontrollierende Beteiligung*“, „*Kontrollerlangung*“ u.ä.

Zu 16.:

Unklar ist, was unter „*sonstiges Mitglied der Gruppe*“ zu verstehen ist. Der Begriff „*Unternehmensgruppe*“ ist ein steuerlicher Begriff. Nach § 9 Abs. 2 KStG können Investment-Aktiengesellschaften aber gerade nicht Gruppenmitglieder sein.

Zu 18.:

Vom Geschäftsgegenstand, wie er in § 5 umschrieben ist, ist schwer vorstellbar, dass die Investmentgesellschaft (100 %ige ?) Tochtergesellschaften (gem. lit c) gründet.

Zu Artikel II – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Die vorgeschlagenen steuerlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie vergleichbaren Regelungen in anderen Ländern entsprechen und dadurch eine Wettbewerbsgleichheit mit anderen Finanzmärkten geschaffen wird.

Bei der KöSt-Befreiung (§ 6c Abs. 1 KStG Neu) von Gewinnen/ Verlusten aus der Veräußerung sowie Wertänderung von Beteiligungen wäre es zweckmäßig klarzulegen, dass die Steuerneutralität nicht für tatsächliche und endgültige Vermögensverluste, verursacht durch den Untergang der Beteiligung, gilt (daher Steuerwirksamkeit endgültiger Vermögensverluste). Der Verweis, dass § 10 Abs. 3 nicht anzuwenden ist, bezieht sich dann auf die Optionsregelung in Abs.3.

Weiters scheint die „Deckelung“ der Steuerbefreiung in § 6c Abs. 2 Neu, abhängig von der Beteiligungs- und Finanzierungsstruktur der Investmentgesellschaft, zu einer nachteiligen Behandlung von Investmentgesellschaften gegenüber Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften zu führen, die noch entschärft werden sollte. Gleiches gilt für die fehlende Befreiung von Gesellschaftssteuer sowie Stempel- und Rechtsgebühren.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Wolfgang Seitz
(Bereichsleiter)



Mag. Gernot Haas
(Projektleiter)